

141. 1. Welches Strafgesetz ist anzuwenden, wenn der Thatbestand des Deliktes aus einer Mehrheit von einzelnen Thätigkeitsakten besteht, und während der Vornahme dieser einzelnen Akte die Gesetzgebung gewechselt hat?

St.G.B. §. 2.

2. Was gehört zur Vollendung des Beiseitejählens und der

Aufstellung erdichteter Rechtsgeschäfte im Sinne von §. 209 Nr. 1 u. 2 der Konkursordnung?

3. Kann aus dem Umstande, daß im Vorbereitungsverfahren ein nicht verfassungsmäßig berufener Vorsitzender der Strafkammer thätig gewesen, ein Revisionsgrund abgeleitet werden?

R. sächs. Ges. v. 20. April 1873, die Bestrafung des betrügl. Bankerotts von Nichtkaufleuten betr., §. 3.

G.B.G. §. 65.

III. Straffenat. Urtr. v. 29. September 1880 g. 3. sen. u. Gen. Rep. 1997/80.

I. Landgericht Plauen.

Aus den Gründen:

„Von den Angeklagten sind durch das angefochtene Urteil:

A. 3. sen. wegen betrügl. Bankerotts aus §. 209 R.D. und §. 73 St.G.B.'s zu Zuchthaus,

B. F., 3. jun. und Sch. wegen Beihilfe dazu aus §. 209 R.D. und §§. 73. 49 St.G.B.'s zu Gefängnis verurteilt.

Die Revisionschriften der vier Angeklagten rügen: I. Verletzung des materiellen Rechtes durch unrichtige Anwendung der angezogenen Gesetzesstellen, beziehentlich, soviel 3. jun., F. und Sch. anlangt, auch der Vorschriften in §. 257 St.G.B.'s; II. in prozessualer Beziehung ist behauptet: 1. von den Angeklagten F. und Sch. Verstoß gegen §. 307 flg. St.P.D.; von Sch. allein 2. Verletzung von §. 3 des sächsischen Gesetzes vom 20. April 1873, Bestrafung des betrügl. Bankerotts von Nichtkaufleuten betr., durch Nichtaufstellung der hierauf zu richtenden Fragen; 3. Verstoß gegen §§. 218 und 35 St.P.D., 4. Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit des Verfahrens; 5. Verstoß gegen §. 65 flg. G.B.G.'s.

Zu I. Die materiell rechtlichen Beschwerden waren, wenn schon in der Hauptsache aus anderen als den in den Beschwerdeschriften hervorgehobenen Gesichtspunkten, für begründet zu erachten.

Soviel

A. 3. sen. anlangt, so hat der Instanzrichter auf Grund des Wahrspruches der Geschworenen wider ihn festgestellt, daß er als Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt und beziehentlich in Rücksicht auf die durch ihn beabsichtigte und dann auch wirklich erfolgte Einstellung seiner Zahlungen, in der Absicht seine Gläubiger zu benachteiligen,

a. im Juli und August 1879 die Mobilarkäufe vom 21., 25., 28. Juli und 17. August 1879 aufgestellt, beziehentlich deren Aufstellung veranlaßt habe, obwohl diese Rechtsgeschäfte, wie er gewußt, nur Scheingeschäfte, also ganz oder teilweise erdichtete waren, auch hierdurch die in diesen Käufen erwähnten Mobilargegenstände weisesechafft, b. im Oktober 1879 durch das behufs Erzielung eines Akfordes an seine Gläubiger versendete Cirkular mit Vermögenszustatus, in welchem die in den Scheinkäufen vom 21., 25., 28. Juli und 17. August 1879 aufgeführten Mobilargegenstände verschwiegen worden, Vermögensstücke verheimlicht habe.

B. Die Mitangeklagten F., B. jun. und Sch. sind nach den Feststellungen für schuldig erachtet:

1. daß sie bei denjenigen Handlungen, welche vorher dem Mitangeklagten B. sen. zur Last gelegt worden, soweit der betrügliche Bankerott zur Erscheinung gelangt sein soll: a. durch Aufstellung von erdichteten Rechtsgeschäften und Weisesechafften von Vermögensstücken, b. durch Verheimlichung dieser nämlichen Vermögensstücke bei Gelegenheit der Akfordverhandlungen mit den Gläubigern Weisesechafft und

2. die nämliche That des B. sen. unter a. und b. nach ihrer Verübung begünstigt haben, um dem Thäter die Vorteile seines Verbrechen zu sichern.

Die Weisesechafft wird gefunden bei F.

zu a. in der Mitvollziehung der Scheinkäufe aus dem Juli und August 1879, zu b. in dem Auftreten als Expromittent bei den Akfordverhandlungen im Oktober 1879,

bei B. jun.

zu a. in der gleichen Mitvollziehung einzelner Scheinkäufe aus dem Juli und August 1879, zu b. in der Teilnahme an den Akfordverhandlungen im Oktober 1879 durch Vermittelung des Verkehrs zwischen B. sen. und Sch.; diese Thätigkeit ist verseht in die Monate August, September und Oktober 1879;

bei Sch.

zu a. in dem Erteilen von Rat an B. sen. im September und Oktober 1879, zu b. in der Beteiligung an Aufstellung des status und den Akfordverhandlungen im Oktober 1879.

Die Begünstigung wird erblickt bei allen drei Angeklagten in der Reklamation der dem B. sen. abgepfändeten Vermögensstücke, soweit

dieselben zu den in den Scheinkäufen aufgeführten gehören. Diese Reklamationen fallen bei F. in die Monate August, September und Oktober 1879, bei B. jun. in die Monate Juli, August, September und Oktober 1879, bei Sch. in die Monate August, September und Oktober 1879.

Bei allen vier Beschwerdeführern ist in der Erwägung, daß die festgestellte Thätigkeit derselben sowohl das sächsische Gesetz vom 20. April 1873 als auch die Konkursordnung verlege, Idealkonkurrenz je aller einzelner Thätigkeitsakte angenommen und die Strafandrohung der Konkursordnung zu Grunde gelegt.

Aus der obigen Zusammenstellung ergibt sich nun, und zwar zunächst B. sen. betreffend, daß gegen den Angeklagten teils vor, teils nach dem 1. Oktober 1879 begangene Handlungen der in Nr. 1 und 2 des §. 209 R.D. bezeichneten Art festgestellt sind, welche das Gemeinsame haben, daß sie in Beziehung auf die nämliche Zahlungseinstellung und in der Absicht, die Gläubiger des Angeklagten zu benachteiligen, verübt sind.

Hieraus folgt vor allem, daß nicht ein Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen, auch nicht der Fall der idealen Konkurrenz (§. 73 St.G.B.'s) vorliegt, sondern die festgestellten Handlungen Bestandteile eines Thatbestandes sind, welcher in mehreren zeitlich getrennten Thätigkeitsakten zur Erscheinung gekommen ist.

Wenn der Thatbestand aus einer Mehrheit von Akten sich zusammensetzt und ein Teil derselben in eine Zeit fällt, in welcher ein die betreffende Straftat mit milderer Strafe bedrohendes Gesetz galt, ist gleichwohl die Strafe lediglich nach demjenigen, wenn auch härteren Strafgesetze zu bestimmen, unter dessen Herrschaft die die Straftat vollendende Handlung — die Handlung, mit welcher die verbrecherische Thätigkeit sich beendigte — stattgefunden hat. Denn dieses Strafgesetz erscheint als dasjenige, unter dessen Herrschaft die als eine Einheit aufzufassende strafbare Handlung begangen ist.

Der betrügerische Bankerott ist, wenn die auf Benachteiligung der Gläubiger gerichtete Handlung der Zahlungseinstellung nachgefolgt ist, mit Vornahme der Handlung, in den anderen Fällen aber, wenn die dolose Handlung der Zahlungseinstellung vorausgegangen ist, oder in der Zeit mit ihr zusammentrifft, mit Eintritt der Zahlungseinstellung vollendet.

Aus dem bisher Bemerkten folgt, daß für die Beantwortung der Frage, welches Strafgesetz auf den betrügerischen Bankrott dann anzuwenden sei, wenn die Straftat aus mehreren der Zahlungseinstellung vorausgegangenen Akten besteht und die einzelnen Akte unter der Herrschaft verschiedener Strafgesetze stattgefunden haben, der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung entscheidend ist. Die Feststellungen lassen nun aber ungewiß, ob die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen im Hinblick auf eine erst beabsichtigte Zahlungseinstellung begangen sind, oder ob zur Zeit derselben oder wenigstens einiger von ihnen die Zahlungseinstellung bereits erfolgt war, oder ob letztere gleichzeitig erfolgte. Der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung ist in die den Geschworenen vorgelegten Fragen nicht aufgenommen worden und in Folge dieser Unterlassung gar nicht festgestellt. Wäre die Zahlungseinstellung erst im Oktober 1879 mit Erlassung des behufs der Herbeiführung eines Affordes versendeten Circulars bewirkt, wie die Anklageschrift annahm, so konnte als anzuwendendes Strafgesetz ein anderes, als das in der mit dem 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getretenen Konkursordnung enthaltene, schlechthin nicht in Frage kommen. Es wäre indessen auch schon dadurch, daß überhaupt eine erst im Oktober 1879 begangene, zum Thatbestande des Verbrechens gehörige Handlung festgestellt ist, die Anwendung der Konkursordnung gerechtfertigt, und wäre also die Behauptung der Revision, daß nur das sächsische Gesetz von 1873 habe zur Anwendung kommen dürfen, als unbegründet zu verwerfen gewesen, wenn nicht ein anderes Bedenken vorläge.

Es kann im allgemeinen nicht behauptet werden, daß, wenn durch eine Handlung das Verbrechen des betrügerischen Bankrotts begangen sei, weitere in Bezug auf den nämlichen Bankrott begangene Handlungen der in §. 209 R.D. bezeichneten Art strafrechtlich nicht mehr in Betracht kommen, weil das einmal begangene Verbrechen nicht noch einmal begangen werden könne. Vielmehr liegt in einem solchen Falle eine Mehrheit von Thätigkeitsakten vor, welche in ihrer Gesamtheit den Thatbestand des Verbrechens begründen und sämtlich bei Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu berücksichtigen sind. Dagegen ist anzuerkennen, daß, wenn das Verbrechen durch Aufstellung erdichteter Kaufverträge und dadurch bewirkte Beiseiteschaffung der zum Schein verkauften Gegenstände begangen ist, weitere Dispositionen des Schuldners über die beiseitegeschafften Gegenstände nicht als weitere Aus-

führungsakte des Verbrechens aufgefaßt werden können, und daß das nämliche hinsichtlich der Verheimlichung anzunehmen ist, wenn sie die gleichen Vermögensstücke zum Gegenstande hat. Allein es gilt dies doch bloß in der Voraussetzung, daß das Verbrechen durch die Beiseiteschaffung in der That bereits vollendet war, als die weitere Handlung geschah, unter der Voraussetzung also, daß die Beiseiteschaffung der Zahlungseinstellung nachgefolgt, oder daß das Delikt durch den in die Zeit zwischen der Beiseiteschaffung und der weiteren Handlung gefallenen Eintritt der Zahlungseinstellung vor der späteren Handlung des Schuldners zur Vollendung gelangt war. Ist weder das eine noch das andere der Fall gewesen, so erscheint die weitere Handlung, auch wenn sie auf die gleichen Vermögensstücke sich bezog, als ein Akt, wodurch die mit Aufstellung der erdichteten Rechtsgeschäfte und Beiseiteschaffung der Vermögensstücke erst begonnene verbrecherische Thätigkeit fortgesetzt oder zum Abschluß gebracht wurde — als ein weiterer Ausführungsakt.

Dadurch nun, daß, wie erwähnt, die Feststellung des Zeitpunktes der Zahlungseinstellung versäumt worden ist, mangelte es an einer wesentlichen Grundlage für die aus dem vorherbezeichneten Gesichtspunkte vorzunehmende Prüfung der Gesetzmäßigkeit der ergangenen Entscheidung.

Aber der Spruch der Geschworenen, wie er vorliegt, giebt auch sonst zu Bedenken Anlaß. Wenn einestheils dem Angeklagten zur Last gelegt wird, im Juli und August 1879 erdichtete Rechtsgeschäfte aufgestellt, beziehentlich deren Aufstellung veranlaßt, auch hierdurch die in den Scheinkäufen erwähnten Gegenstände beiseitegeschafft zu haben, zugleich aber der Angeklagte schuldig erkannt wird, im Oktober 1879 die in den Scheinkäufen aufgeführten Gegenstände durch Verschweigung derselben in dem an die Gläubiger versandten Circular verheimlicht zu haben, so liegen, sofern die frühere Handlung als eine den Thatbestand des vollendeten Verbrechens des betrügerischen Banferotts begründende Handlung, die spätere als ein weiterer Ausführungsakt aufgefaßt ist — und der Wortlaut nötigt, dies anzunehmen — zwei Feststellungen vor, welche nach dem vorher Erörterten sich nicht mit einander vertragen. Es liegt ein Widerspruch vor, der auf einen Rechtsirrtum zurückgeführt werden muß, und zwar kann der Irrtum sowohl der ersten als der zweiten Feststellung zu Grunde liegen. Es macht sich insbesondere der Zweifel geltend, ob nicht die erstere Feststellung auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung der Begriffe „Aufstellung erdichteter Rechtsgeschäfte“

und „Beiseiteschaffung“ insofern beruhe, als etwa angenommen worden sei, das Merkmal der „Aufstellung“ sei schon mit dem Abschlusse der simulierten Verträge erfüllt, während doch dazu weiter gehört, daß die simulierten Rechtsgeschäfte für den Zweck der Benachteiligung der Gläubiger geltend gemacht worden sind.

Die hervorgehobenen Ausstellungen und Bedenken treffen sämtlich auch die auf die Mitangeklagten bezüglichen Feststellungen. Der zuletzt erörterte Zweifel gewinnt aber eine namhafte Unterstützung, wenn diese Feststellungen näher ins Auge gefaßt werden. Durch die bejahende Beantwortung der betreffenden Fragen, in deren Eingang die Absicht des Hauptangeklagten dahin bezeichnet ist, daß er, um seine Gläubiger zu benachteiligen, erdichtete Rechtsgeschäfte aufstellen, beziehentlich deren Aufstellung veranlassen und dadurch die in den Scheinkäufen erwähnten Gegenstände verheimlichen und beiseiteschaffen wollte, ist die Mitvollziehung der Scheinverträge, beziehungsweise die Mitwirkung bei den unter Verschweigung der in den Scheinverträgen erwähnten Mobiliengegenstände geführten Affordverhandlungen, als Beihilfe zum betrügerischen Bankerott aufgefaßt, daneben aber sind die auf Grund jener Scheinverträge erfolgten, überdies größtenteils den Affordsverhandlungen vorausgegangenen Reklamationen zum Schein verkaufter Gegenstände, mittels welcher Reklamationen die Scheinkäufe ihre nächste und zweifelsohne schon bei Abschluß der Scheinkäufe beabsichtigte Verwertung gefunden haben, nur als Akte der Beistandsleistung nach Begehung des Verbrechens des betrügerischen Bankerotts — als Begünstigung — aufgefaßt.

Aus dem Dargelegten erhellt, daß die Feststellung undeutlich und in sich widersprechend ist, daher sich nicht eignete, als Grundlage für die Anwendung des Strafgesetzes zu dienen.

Es war sonach das Urteil, welches auf dieser rechtsirrtümlichen Feststellung unmittelbar beruht, in betreff der vier Beschwerdeführer aufzuheben. Diese Aufhebung mußte auch ausgesprochen werden rückfichtlich der dem Urteile zu Grunde liegenden Feststellungen, und waren hiervon nur diejenigen, zu Gunsten der Beschwerdeführer in Rechtskraft übergegangenen, Feststellungen auszunehmen, welche sich auf die Eigenschaft von B. sen. als Kaufmann beziehen.

Zu II. Von den prozessualen Beschwerden hat, gegenüber der getroffenen Entscheidung, eine selbständige Bedeutung nur die unter 5

ermähnte. Der Mitangeklagte Sch. behauptet Verletzung von §. 65 flg. G.B.G.'s, weil nach Ablehnung des Direktors der Strafkammer anstatt des dienstältesten ständigen Mitgliedes der Kammer der Landgerichtspräsident verschiedene Resolutionen in der laufenden Untersuchung gefaßt habe. Die Beschwerde konnte nicht für begründet erachtet werden.

Es handelt sich vorliegend nicht um eine Gesetzesverletzung mit der in §. 377 St.P.D. gedachten Wirkung, da nicht eine vorschriftswidrige Besetzung des erkennenden Gerichts behauptet ist. Es bedarf mithin zur Begründung der Revisionsbeschwerde überdies noch des Nachweises, daß das Urteil auf der Gesetzesverletzung beruhe. Eine Erörterung der Frage, ob aus den §§. 62. 65 G.B.G.'s im Zusammenhalt mit §. 20 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze Bedenken rücksichtlich der angefochtenen Vertretung abgeleitet werden könnten, bedarf es nicht, da sie jedenfalls nicht zur Aufhebung des Urteiles schon aus dem Grunde führen könnten, weil die angefochtenen Entschlüsse des Landgerichtspräsidenten insgesamt in die Zeit vor dem Beschlusse auf Eröffnung des Hauptverfahrens fallen, und auf das in betreff des Beschwerdeführers erlassene Urteil unzweifelhaft nicht von Einfluß waren.“